

# AMTSBLATT

## DER STADT PASSAU



PASSAU  
Leben an drei Flüssen

---

09.05.2008

Nummer 13

---

### INHALT

SEITE

#### Gemeindeverfassungsrecht

142

- Satzung zur Regelung von Fragen des örtlichen Gemeindeverfassungsrechts vom 09. Mai 2008 in der Fassung der Bekanntmachung im Amtsblatt der Stadt Passau vom 09. Mai 2008

#### Bekanntmachung

144

- über die öffentliche Auslegung der Vorschlagsliste für Schöffen

■ **Satzung zur Regelung von Fragen des örtlichen Gemeindeverfassungsrechts vom 09. Mai 2008  
in der Fassung der Bekanntmachung im Amtsblatt der Stadt Passau vom 09. Mai 2008**

Die Stadt Passau erläßt aufgrund der Art. 20 a, 23, 32, 33, 34, 35, 40, 41, 95 und 103 der Gemeindeordnung für den Freistaat Bayern (GO) folgende Satzung:

**§ 1  
Zusammensetzung des Stadtrates**

Der Stadtrat besteht aus dem berufsmäßigen Oberbürgermeister und 44 ehrenamtlichen Mitgliedern.

**§ 2  
Ausschüsse**

1. Der Stadtrat bestellt zur Mitwirkung bei der Erledigung seiner Aufgaben folgende Ausschüsse
  - a) den Ausschuss für Finanzen  
bestehend aus dem Vorsitzenden und 12 ehrenamtlichen Stadtratsmitgliedern
  - b) den Ausschuss für Verwaltung und Personal  
bestehend aus dem Vorsitzenden und 12 ehrenamtlichen Stadtratsmitgliedern
  - c) den Ausschuss für Stadtentwicklung und Verkehr  
bestehend aus dem Vorsitzenden und 12 ehrenamtlichen Stadtratsmitgliedern
  - d) den Ausschuss für Ordnung  
bestehend aus dem Vorsitzenden und 12 ehrenamtlichen Stadtratsmitgliedern
  - e) den Ausschuss für Umwelt und Energie  
bestehend aus dem Vorsitzenden und 12 ehrenamtlichen Stadtratsmitgliedern
  - f) den Ausschuss für Bauen und Liegenschaften  
bestehend aus dem Vorsitzenden und 12 ehrenamtlichen Stadtratsmitgliedern
  - g) den Ausschuss des Seniorenstifts Passau (Werkausschuss)  
bestehend aus dem Vorsitzenden und 12 ehrenamtlichen Stadtratsmitgliedern
  - h) den Ausschuss des Klinikums Passau (Werkausschuss)  
bestehend aus dem Vorsitzenden und 12 ehrenamtlichen Stadtratsmitgliedern
  - i) den Ausschuss für Stiftungen  
bestehend aus dem Vorsitzenden und 12 ehrenamtlichen Stadtratsmitgliedern
  - j) den Ausschuss für Kultur  
bestehend aus dem Vorsitzenden und 12 ehrenamtlichen Stadtratsmitgliedern
  - k) den Ausschuss für Schulen und Sport  
bestehend aus dem Vorsitzenden und 12 ehrenamtlichen Stadtratsmitgliedern

- l) den Ausschuss für Wirtschaft, Marketing und Arbeit  
bestehend aus dem Vorsitzenden und 12 ehrenamtlichen Stadtratsmitgliedern
  - m) den Ausschuss für Soziales und Senioren  
bestehend aus dem Vorsitzenden und 12 ehrenamtlichen Stadtratsmitgliedern
  - n) den Ferienausschuss  
bestehend aus dem Vorsitzenden und 12 ehrenamtlichen Stadtratsmitgliedern
  - o) den Rechnungsprüfungsausschuss  
bestehend aus 7 ehrenamtlichen Stadtratsmitgliedern
2. Den Vorsitz in den Ausschüssen führt der Oberbürgermeister, einer seiner Stellvertreter oder ein vom Stadtrat bestimmtes Ausschussmitglied.
  3. Für jedes Mitglied eines Ausschusses bestellt der Stadtrat namentlich bis zu zwei ständige Stellvertreter, die bei Verhinderung des Mitgliedes in der festgesetzten Reihenfolge eintreten.  
  
Übernimmt das vom Stadtrat bestimmte Ausschussmitglied den Vorsitz (§ 2 Abs. 2), rückt ein Vertreter nicht nach.
  4. Die Ausschüsse sind vorberatend tätig, soweit der Stadtrat selbst zur Entscheidung zuständig ist. Im übrigen beschließen sie anstelle des Stadtrates (beschließende Ausschüsse).
  5. Das Aufgabengebiet der Ausschüsse im einzelnen ergibt sich aus der Geschäftsordnung, soweit es nicht durch gesetzliche Bestimmungen festgelegt ist.

### § 3 Tätigkeit der ehrenamtlichen Stadtratsmitglieder Entschädigung

1. Die Tätigkeit der ehrenamtlichen Stadtratsmitglieder erstreckt sich auf die Mitwirkung bei den Beratungen und Entscheidungen des Stadtrates und seiner Ausschüsse. Außerdem können einzelnen Mitgliedern besondere Verwaltungs- und Überwachungsbefugnisse nach näherer Vorschrift der Geschäftsordnung übertragen werden.
2. Die ehrenamtlichen Stadtratsmitglieder erhalten für ihre Tätigkeit eine Aufwandsentschädigung von monatlich 359,41 Euro, für die Teilnahme an Ausschusssitzungen sowie für die Teilnahme an bis zu 36 Fraktionssitzungen jährlich ein Sitzungsgeld von 20,45 Euro je Sitzung. Die Fraktionsvorsitzenden erhalten, sofern die Fraktion mehr als 10 Mitglieder zählt, eine zusätzliche Aufwandsentschädigung von monatlich 718,86 Euro, sofern die Fraktion bis zu 10 Mitglieder zählt eine zusätzliche Aufwandsentschädigung von monatlich 359,41 Euro.

Die Aufwandsentschädigungen verändern sich jeweils entsprechend der Veränderung der Beamtenbesoldung im öffentlichen Dienst.

Vorstehende Regelung gilt analog für die Teilnahme an Sitzungen der Ausschussgemeinschaften und für die Entschädigung der Vorsitzenden von Ausschussgemeinschaften.

3. Die Stadtratsmitglieder, die Arbeiter oder Angestellte sind, haben außerdem Anspruch auf Ersatz des nachgewiesenen Verdienstausfalls. Die Ersatzleistung wird nur auf Antrag gewährt.
4. Die ehrenamtlichen Stadtratsmitglieder erhalten für auswärtige Tätigkeit Reisekosten und Tagegelder nach den Sätzen der Stufe 3 des Bayerischen Reisekostengesetzes.

#### **§ 4 Oberbürgermeister**

Der Oberbürgermeister ist Beamter auf Zeit.

#### **§ 5 Weitere Bürgermeister**

Der 2. und 3. Bürgermeister sind Ehrenbeamte.

#### **§ 6 Inkrafttreten**

Die Satzung tritt am Tag nach ihrer Bekanntmachung in Kraft. Gleichzeitig tritt die Satzung zur Regelung von Fragen des örtlichen Gemeindeverfassungsrechts vom 31. Juli 2006 außer Kraft.

Passau, 09. Mai 2008

Jürgen Dupper  
Oberbürgermeister

---

#### **■ Bekanntmachung über die öffentliche Auslegung der Vorschlagsliste für Schöffen**

der Stadt Passau für die Amtszeit vom 1.1.2009 bis 31.12.2013 in den Schöffengerichten des Amtsgerichts Passau und den Strafkammern des Landgerichts Passau

Der Stadtrat hat in der Sitzung am 08.05.2008 die Vorschlagsliste zur Wahl der Schöffinnen und Schöffen für das Landgericht und das Amtsgericht Passau beschlossen.

Die Listen sind gemäß § 36 Abs. 3 Gerichtsverfassungsgesetz (GVG) in der Zeit vom

**13. Mai 2008 – 20. Mai 2008**

während der allgemeinen Öffnungszeiten zu jedermanns Einsicht an folgenden Orten ausgehängt:

**Bürgerbüro Rathaus, Rathausplatz 2, Zimmer 108/109**

**Bürgerbüro Passavia, Vornholzstr. 40, Erdgeschoß**

Gegen die Vorschlagslisten kann gemäß § 37 GVG binnen einer Woche nach Schluss der Auslegung schriftlich oder zu Protokoll im Alten Rathaus, Bürgerbüro, Zimmer 110 Einspruch mit der Begründung erhoben werden, dass in die Listen Personen aufgenommen wurden, die nach den

gesetzlichen Voraussetzungen der §§ 32 bis 34 GVG nicht aufgenommen werden durften oder sollten. Die Vorschriften sind dem Aushang beigefügt und können dort eingesehen werden.

Passau, 08.05.2008

gez.

Oberbürgermeister

## **Gerichtsverfassungsgesetz (GVG) - Auszug**

### **§ 32 [Unfähigkeit zum Schöffenamt]**

Unfähig zu dem Amt eines Schöffens sind:

1. Personen, die infolge Richterspruchs die Fähigkeit zur Bekleidung öffentlicher Ämter nicht besitzen oder wegen einer vorsätzlichen Tat zu einer Freiheitsstrafe von mehr als sechs Monaten verurteilt sind;
2. Personen, gegen die ein Ermittlungsverfahren wegen einer Tat schwebt, die den Verlust der Fähigkeit zur Bekleidung öffentlicher Ämter zur Folge haben kann.

### **§ 33 [Nicht zu berufende Personen]**

Zu dem Amt eines Schöffens sollen nicht berufen werden:

1. Personen, die bei Beginn der Amtsperiode das fünfundzwanzigste Lebensjahr noch nicht vollendet haben würden;
2. Personen, die das siebzigste Lebensjahr vollendet haben oder es bis zum Beginn der Amtsperiode vollenden würden;
3. Personen, die zur Zeit der Aufstellung der Vorschlagsliste nicht in der Gemeinde wohnen;
4. Personen, die aus gesundheitlichen Gründen zu dem Amt nicht geeignet sind;
5. Personen, die in Vermögensverfall geraten sind.

### **§ 34 [Weitere nicht zu berufende Personen]**

(1) Zu dem Amt eines Schöffens sollen ferner nicht berufen werden:

1. der Bundespräsident;
  2. die Mitglieder der Bundesregierung oder einer Landesregierung;
  3. Beamte, die jederzeit einstweilig in den Warte- oder Ruhestand versetzt werden können;
  4. Richter und Beamte der Staatsanwaltschaft, Notare und Rechtsanwälte;
  5. gerichtliche Vollstreckungsbeamte, Polizeivollzugsbeamte, Bedienstete des Strafvollzugs sowie hauptamtliche Bewährungs- und Gerichtshelfer;
  6. Religionsdiener und Mitglieder solcher religiösen Vereinigungen, die satzungsgemäß zum gemeinsamen Leben verpflichtet sind;
  7. Personen, die als ehrenamtliche Richter in der Strafrechtspflege in zwei aufeinander folgenden Amtsperioden tätig gewesen sind, von denen die letzte Amtsperiode zum Zeitpunkt der Aufstellung der Vorschlagslisten noch andauert.
- (2) Die Landesgesetze können außer den vorbezeichneten Beamten höhere Verwaltungsbeamte bezeichnen, die zu dem Amt eines Schöffens nicht berufen werden sollen.

### **§ 35 [Ablehnung des Schöffenamtes]**

Die Berufung zum Amt eines Schöffen dürfen ablehnen:

1. Mitglieder des Bundestages, des Bundesrates, des Europäischen Parlaments, eines Landtages oder einer zweiten Kammer;
2. Personen, die in der vorhergehenden Amtsperiode die Verpflichtung eines ehrenamtlichen Richters in der Strafrechtspflege an vierzig Tagen erfüllt haben, sowie Personen, die bereits als ehrenamtliche Richter tätig sind;
3. Ärzte, Zahnärzte, Krankenschwestern, Kinderkrankenschwestern, Krankenpfleger und Hebammen;
4. Apothekenleiter, die keinen weiteren Apotheker beschäftigen;
5. Personen, die glaubhaft machen, dass ihnen die unmittelbare persönliche Fürsorge für ihre Familie die Ausübung des Amtes in besonderem Maße erschwert;
6. Personen, die das fünfundsechzigste Lebensjahr vollendet haben oder es bis zum Ende der Amtsperiode vollendet haben würden;
7. Personen, die glaubhaft machen, dass die Ausübung des Amtes für sie oder einen Dritten wegen Gefährdung oder erheblicher Beeinträchtigung einer ausreichenden wirtschaftlichen Lebensgrundlage eine besondere Härte bedeutet.